Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4545**

16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4271 –

Freiheit für bürgerschaftliches Engagement

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ enthält keine umfassende Reform und Neugestaltung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes. Der Referentenentwurf bleibt konzeptionell weit hinter den Forderungen des Berichtes der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ zurück. Eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sollte unbedingt die Ergebnisse der Enquete-Kommission aufgreifen und konstruktiv umsetzen. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt brauchen mehr Freiräume. Die rein fiskalische Betrachtungs- und Herangehensweise bleibt hinter dem Leitbild des ermöglichenden Staates zurück.

1. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Veröffentlichung des Berichtes der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ unternommen, um eine umfassende Reform der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in die Wege zu leiten?

Der Deutsche Bundestag hat zu Beginn der 15. Legislaturperiode einen Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ eingerichtet und mit der Aufgabe betraut, die von der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht vom 3. Juni 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8900) dargelegten Empfehlungen soweit wie möglich umzusetzen bzw. fortzuentwickeln. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Arbeit des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ des Deutschen Bundestags von Beginn an intensiv begleitet. Dies hat zunächst zur Umsetzung einzelner Empfehlungen durch mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte allgemeine Verwaltungsanweisungen geführt (Gemeinnützigkeit von Freiwilligenagenturen; Vertrauensschutz für geprüfte Satzungen).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 6. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Jahr 2004 hat das Bundesministerium der Finanzen Forschungsaufträge zu den Themen „Unterstützung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements – der Beitrag des Bundes bei der Gestaltung gesetzlicher und finanzieller Rahmenbedingungen“ und „Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich“ vergeben. Die Endberichte (Gutachten) des Prognos AG bzw. des ifo Instituts zu diesen Aufträgen wurden dem Bundesministerium der Finanzen im März 2005 vorgelegt und auch dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht.

Im Jahr 2005 hat das Bundesministerium der Finanzen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Spendenrecht“ eingerichtet. Die Vorschläge, die diese Arbeitsgruppe für eine Reform des Spendenrechts vorgelegt hat, wurden weitgehend in den am 14. Februar 2007 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements übernommen. Zur Vorbereitung einer Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hat das Bundesministerium der Finanzen insbesondere die Vorschläge einer bei der Bucerius Law School in Hamburg angesiedelten Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“, an der Abgeordnete, Steuerrechtler und Steuerrechtlerinnen sowie ein Richter und eine Richterin des Bundesfinanzhofes und Vertreter und Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände, des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sowie weiterer Verbände mitwirkten, intensiv geprüft und mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Mit dem genannten Gesetzentwurf werden in Fortentwicklung der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ erhebliche Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und für gemeinnützige Vereine und Stiftungen vorgeschlagen. Die Bundesregierung sieht die Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht damit aber noch nicht als abgeschlossen an.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wurde nach einer Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages der unfallversicherungsrechtliche Schutz bürgerschaftlich Engagierter verbessert.

Das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Dadurch sind mehr ehrenamtlich Engagierte als bisher in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen worden. So wurde der wachsenden Bedeutung ehrenamtlichen Engagements Rechnung getragen.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Personengruppen:

- Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen bürgerschaftlich engagieren, sind nunmehr versichert. Dies betrifft z. B. Bürgerbus-Vereine, die im ländlichen Bereich den Öffentlichen Personennahverkehr sicherstellen, ferner beispielsweise auch Bürgervereine, die eine Spielplatzpatenschaft übernehmen oder ein Bürgerhaus renovieren.
- Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger, die sich für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften engagieren oder in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kirchen ehrenamtlich tätig werden. Dies kann beispielsweise ein konfessioneller Verein sein, der ein kirchliches Gemeindefest ausrichtet.
- Eine weitere bedeutsame Erweiterung erfolgte im Bereich der gemeinnützigen Organisationen (insbesondere Vereine und Verbände). Hier besteht nun für gewählte Ehrenamtsträger und -trägerinnen die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Beitrag freiwillig zu versichern. Dies betrifft z. B. den Vorstand eines Vereins, den Kassenwart und – im Sportbe-

reich – den Sportwart. Diese Erweiterung geht auf einen langjährigen Wunsch des Deutschen Sportbundes zurück.

- Schließlich ist der Schutz derjenigen weiter verbessert worden, die sich freiwillig in Rettungsorganisationen engagieren. Ihnen werden nun auch Sachschäden ersetzt. Zu denken ist etwa an eine ehrenamtliche DLRG-Rettungsschwimmerin, die bei einem Einsatz einen erschöpften Schwimmer rettet und dabei Handy und Uhr verliert.

Personen, die Arbeitslosengeld beziehen und sich ehrenamtlich betätigen wollen, verloren nach dem bis zum Jahre 2001 geltenden Recht ihren Leistungsanspruch, wenn durch diese Betätigungen die Voraussetzung der Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechts ausgeschlossen war. Dies war u. a. der Fall, wenn die ehrenamtliche Betätigung den zeitlichen Umfang von 15 Wochenstunden erreichte.

Seit dem 1. Januar 2002 ermöglicht das durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 geänderte Arbeitsförderungsrecht den Betroffen eine ehrenamtliche Tätigkeit auch in einem Umfang von 15 Wochenstunden und mehr auszuüben, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die vorrangig ist, nicht beeinträchtigt wird. Arbeitslose können sich damit grundsätzlich wie beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ehrenamtlich engagieren. Diese Regelung trägt insoweit dem gesellschaftspolitischen Anliegen Rechnung, das bürgerschaftliche Engagement stärker zu fördern. Zugleich wird berücksichtigt, dass ehrenamtliche Betätigungen Chancen für Arbeitslose bieten, den Kontakt zur Arbeitswelt zu erhalten und eine Brücke in eine neue reguläre Beschäftigung sein können.

Bereits vor Verabschiedung des Berichts der Enquete-Kommission hat die damalige Bundesregierung im Bereich der pflegerischen Versorgung mit der Verabschiedung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (PflEG) vom 14. Dezember 2001 dafür gesorgt, dass das bürgerschaftliche Engagement gestützt und gefördert wird. Mit dem 2002 in Kraft getretenen Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz sind neue Strukturen der Kooperation zwischen Staat bzw. Sozialversicherung und Bürgergesellschaft geschaffen worden. Die Regelungen des PflEG sind gezielt auf die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements vor allem zur Entlastung pflegender Angehöriger von demenzkranken Pflegebedürftigen durch sog. niedrigschwellige Angebote ausgerichtet. Dieser im Bereich der Pflegeversicherung eingeschlagene Weg soll im Rahmen der anstehenden Pflegereform weiter ausgebaut werden.

Mit dem Umweltinformationsgesetz wurden 2004 die Voraussetzungen für eine wirksame Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen im Umweltbereich geschaffen.

Das Informationsfreiheitsgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2006 hat die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, indem ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes geschaffen wurde.

2. Welche rechtlichen bzw. steuerlichen Maßnahmen wären nach Ansicht der Bundesregierung für eine optimale Förderung des Ehrenamtes in Deutschland notwendig, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die bestehende Rechtslage bzw. die geplanten Regelungen?

Die Enquete-Kommission hat einen umfangreichen Empfehlungskatalog vorgelegt. Die dort getroffenen Verbesserungsvorschläge werden als hilfreiche Beiträge für die Diskussion beurteilt. Ein wesentliches Vorhaben im Bereich

der steuerlichen Maßnahmen ist der bereits erwähnte Gesetzentwurf zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.

Die Bundesregierung hat bei der steuerlichen Förderung des bürgerschaftlichen Engagements das aus der Verfassung abgeleitete Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung und die Lage der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen. In Anbetracht dieser Beschränkungen erfährt die steuerliche Förderung des Ehrenamtes nach dem Inkrafttreten der Vorschläge, die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements unterbreitet werden, eine Verbesserung. Dies schließt künftige weitere Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen nicht aus.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Schaffung einer grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht als Voraussetzung für die Freistellung von der Besteuerung, um die Transparenz zivilgesellschaftlichen Handelns grundlegend zu verbessern?

Transparenz ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl lehnt die Bundesregierung die Einführung einer weiteren Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ab. Damit würden bürokratische Hemmnisse für ehrenamtliches Engagement insbesondere im Vorstand der steuerbegünstigten Körperschaften geschaffen statt abgebaut.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einrichtung einer zentralen Kompetenzstelle nach englischem Muster, um eine einheitliche Beurteilung der inhaltlichen und organisatorischen Problemstellungen bürgerschaftlichen Engagements sicherzustellen?

Die einheitliche steuerrechtliche Beurteilung von Körperschaften wird in Deutschland durch klare gesetzliche Regelungen und für die Finanzverwaltung verbindliche allgemeine Anweisungen sichergestellt. Eine Änderung ist nicht geplant.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem vereinfachten Akkreditierungsverfahren für kleine zivilgesellschaftliche Organisationen, und inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung die geltende Rechtslage dieser Forderung gerecht?

Über die Steuerbefreiung einer Körperschaft wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke wird unabhängig vor der Höhe der Einnahmen, des Gewinns und Vermögens von den Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren entschieden. Die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens ist nicht geplant.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, durch einen einheitlichen Spendenabzug von der Steuerschuld eine Kongruenz sowohl mit den Parteispenden als auch mit dem Abzug für unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten herzustellen und zugleich die umgekehrte Progression zu beseitigen?

Die Bundesregierung nimmt an, dass eine Umstellung des Abzugs von Zuwendungen von der Steuerschuld statt vom Einkommen bei der dabei gebotenen Kostenneutralität zu einer erheblichen Minderung des Spendenaufkommens führen könnte. Gerade für diejenigen Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse größere Beträge spenden können, würde der

durch die Steuerbegünstigung gegebene Anreiz dazu wegen den bei ihnen geringeren steuerlichen Auswirkungen abnehmen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Vereinfachung der Beurteilungsrichtlinien der Steuerbehörden für zivilgesellschaftliche Organisationen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung nimmt an, dass mit „Beurteilungsrichtlinien der Steuerbehörden für zivilgesellschaftliche Organisationen“ die allgemeinen Verwaltungsanweisungen zum Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Anwendungserlass zur Abgabenordnung gemeint sind. Der Forderung eines gemeinnützigen Dachverbands, diese Anweisungen zu kürzen, steht die vielfach – u. a. vom Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ – erhobene Forderung entgegen, eine einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet zu sichern. Hierfür sind möglichst detaillierte allgemeine Verwaltungsanweisungen, an die die örtlichen Finanzbehörden gebunden sind, unverzichtbar.

8. Hat sich nach Ansicht der Bundesregierung die Haftungspflicht des Ausstellers für unrichtige Zuwendungsbestätigungen unabhängig von dessen Verschulden bewährt, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Durch § 10b Abs. 4 Einkommensteuergesetz werden die steuerlichen Folgen für das Ausstellen unrichtiger Zuwendungsbestätigungen vom gutgläubigen Spender und Spenderin auf denjenigen verlagert, der vorsätzlich oder grob fahrlässig (also nicht ohne Verschulden) die unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat. Die Bundesregierung hält es für richtig, in diesen Fällen die steuerbegünstigte Körperschaft oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in deren Auftrag die Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde und die die Zuwendung erhalten hat, statt des gutgläubigen Spenders für die durch den Spendenabzug entgangene Steuer in Anspruch zu nehmen.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung bei der Förderung des Natur- und Umweltschutzes an der bisherigen Beschränkung auf das Inland festzuhalten, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Nach geltendem Recht sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und die Förderung des Umweltschutzes als besonders förderungswürdige spendenbegünstigte Zwecke anerkannt (Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Abschnitt A Nr. 5). Die Beschränkung der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf das Inland ergibt sich aus dem entsprechend begrenzten Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Die Förderung des Umweltschutzes ist nicht auf das Inland beschränkt.

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorgeschlagen, diese Zwecke unverändert als gemeinnützig anzuerkennen. Gründe für eine Änderung sind nicht erkennbar.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Möglichkeit für Stiftungen, anstatt eines konkreten Letztbegünstigten eine allgemeinere Formulierung (andere Person?) zu wählen, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Wenn eine Stiftung erlischt, muss Klarheit darüber bestehen, bei wem das Stiftungsvermögen anfallen soll. Wenn der Stifter oder die Stifterin die Anfallberechtigten durch das Stiftungsgeschäft festlegt, muss dies so geschehen, dass sie aufgrund der Regelungen im Stiftungsgeschäft unzweifelhaft bestimmt werden können. Durch § 88 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der vorsieht, dass das Vermögen an die im Stiftungsgeschäft bestimmten Personen fällt, ist dies gewährleistet. Ob dies auch durch eine Regelung sichergestellt werden könnte, die auf das Erfordernis der Bestimmung eines konkreten Anfallberechtigten verzichtet, ist zweifelhaft.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einwand, dass die Festlegung auf die „Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege …“ im sozialen Bereich für alle in diesem Bereich tätigen Organisationen den Zwang beinhalte, sich einem solchen Verband anzuschließen, und welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, an dieser Formulierung festzuhalten?

Die entsprechende Anerkennung dieser Zwecke als besonders förderungswürdig in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV hat in der Vergangenheit keine Probleme bereitet, weil nicht die genannten Wohlfahrtsverbände selbst, sondern die von ihnen geförderten Zwecke allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements jedoch vorgeschlagen, in dem neuen § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) zusätzlich die Förderung des Wohlfahrtswesens umfassend als gemeinnützigen und damit auch spendenbegünstigten Zweck aufzuführen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit dieser Festlegung die Definitionshoheit in diesem Bereich auf die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege verlagert wird, und damit alle sonstigen in diesem Bereicht tätigen Organisationen bzw. deren Ziele benachteiligt werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als Förderung der Allgemeinheit (Artikel 5), und welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bisher nicht entsprechend zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorgeschlagen, die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke beschränkt“, in dem neuen § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützigen Zweck aufzuführen.

14. Welche Informationsbroschüren, die sich explizit an bürgerschaftliche Engagierte richten und für diese Kreise relevantes Rechtswissen verständlich darlegen, hat die Bundesregierung seit der 14. Legislaturperiode herausgegeben, und welche Kosten waren mit den einzelnen Publikationen verbunden?

Seit der 14. Legislaturperiode sind folgende Informationsbroschüren veröffentlicht worden (Kosten gerundet):

Im Jahr 2002 hat das Bundesministerium des Innern die Broschüre „Ehrenamt im Sport“ herausgegeben. Die Kosten betrugen 6 322 Euro.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat 2002 die Broschüre „Das neue Bundesnaturschutzgesetz“ (Kosten 20 372 Euro) sowie „Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung“ (Realisierung als sog. Eigenleistung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Druckkosten insgesamt ca. 10 000 Euro) herausgegeben. 2005 wurde die Broschüre „Umweltengagement im Aufbruch. Mit Erfahrungen und neuen Impulsen in die Zukunft“ (Kosten 3 847 Euro) veröffentlicht. Zwei weitere Publikationen sind 2006 erschienen: „Integriertes Küstenzonenmanagement in Deutschland (IKZM): Bestandsaufnahme und Schritte zu einer nationalen Strategie“ (Kosten 10 000 Euro) sowie „Freiwilligenarbeit im Naturschutz – Naturschutz und Biologische Vielfalt“ mit den Einzelbeiträgen „Steuerliche und versicherungstechnische Aspekte“ und „Rechtlich verankerte Ehrenämter“. Der Autorenband wurde als sogenannte Eigenleistung des BfN realisiert, die Druckkosten beliefen sich auf insgesamt ca. 7 000 Euro.

Vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bzw. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2. Auflage) wurde die Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit – unfallversichert im Ehrenamt“ (Kosten: 69 150 Euro) herausgegeben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat folgende Informationsbroschüren herausgegeben:

– Für mich und für andere (Broschüre zum Freiwilligen Ökologischen, Freiwilligen Sozialen Jahr, vier Auflagen, Gesamtkosten 157 854 Euro)
– Für mich und für andere, englische Version, (Broschüre, Kosten 9 956 Euro)
– Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr (Online-Publikation, Kosten 10 046 Euro).

15. Wie viele Publikationen zum Thema Ehrenamt hat die Bundesregierung seit der 14. Legislaturperiode herausgegeben, und wie hoch waren die mit den einzelnen Publikationen jeweils verbundenen Kosten?

2001 hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die Broschüre „Mitmachen, mithelfen: Ehrensache – Für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ herausgegeben. Die Kosten beliefen sich auf 13 677 Euro.

Die Broschüre „Ehrensache – Bürgerschaftliches Engagement in Deutschland“ ist 2005 erschienen. Für Gestaltung, Druck und Vertrieb der Broschüre sind dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2005 und 2006 Kosten in Höhe von insgesamt 75 416 Euro entstanden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat seit der 14. Legislaturperiode folgende Publikationen herausgegeben (Kosten sind gerundet):

– Freiwilliges Engagement SR Band 194.3, 2001 (Schriftenreihe, Kosten 10 841 Euro)

- Freiwilliges Engagement SR Band 194.2, 2001 (Schriftenreihe, Kosten 8 715 Euro)
- Freiwilliges Engagement SR Band 194.1, 2001 (Schriftenreihe, Kosten 7 629 Euro)
- Ehrenamt SR Band 194.1, englische Version, 2001 (Schriftenreihe, Kosten 9 520 Euro)
- Das Ehrenamt in empirischen Studien SR Band 163, 2002 (Schriftenreihe, Kosten 5 217 Euro)
- Freiwilligenagenturen in Deutschland SR Band 227, 2002 (Schriftenreihe, Kosten 3 297 Euro)
- Freiwilliges Engagement von Türkinnen und Türken in Deutschland, 2005 (Flyer, Auflage Kosten 2 383 Euro)
- Freiwilliges Engagement von Türkinnen und Türken in Deutschland, 2005 (Online-Publikation, Kosten 7 250 Euro)
- Freiwilliges Engagement – aber wie?, 2005 (Flyer, Kosten 7 295 Euro)
- 10 Jahre FÖJ/40 Jahre FSJ, 2005 (Online-Publikation, Kosten 5 661 Euro)
- Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999 bis 2004, 2006 (Langfassung, Kurzfassung, Zusammenfassungen (Online Publikationen, insges. rd. 11 994)
- Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999 bis 2004, 2006 (Buchpublikation im VS-Verlag als Auftakt der Reihe „Empirische Studien zum Bürgerschaftlichen Engagement“, Kosten 8 817 Euro)
- Evaluierungsbericht „Systematische Evaluation der Erfahrungen mit den neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr (FSJ-/FÖJ-Gesetze)“ und Stellungnahme der Bundesregierung zum Evaluierungsbericht, 2006 (Online Publikation).
- Modellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen“ (EFI) Broschüre und Flyer. Die Broschüre ist insgesamt drei Mal nachgedruckt worden. Hierdurch entstanden Gesamtkosten in Höhe von 15 899 Euro.

  2007 wurde die Broschüre ergänzend in drei Sprachen gedruckt mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 18 731 Euro. Der EFI-Flyer wurde insgesamt zwei Mal nachgedruckt. Dabei sind Gesamtkosten in Höhe von 3 455 Euro entstanden.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einem gebührenfreien Zugang zu Akten und Informationen als Regelfall für bürgerschaftlich Engagierte, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Gebühren für Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz?

Bei Erlass der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) hat der Verordnungsgeber die Vorgaben des § 10 Informationsfreiheitsgesetz berücksichtigt und dementsprechend einen moderaten Gebührenrahmen festgelegt, damit der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Dabei wurden auch die Interessen bürgerschaftlich engagierter Personen umfassend berücksichtigt.

17. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Anfragen an die einzelnen Bundesministerien und -behörden nach dem Informationsfreiheitsgesetz, und wie beurteilt die Bundesregierung diese im Hinblick auf den Informationsbedarf bürgerschaftlich Engagierter?

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird nicht statistisch erhoben, daher können diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden.

18. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um im Rahmen der Föderalismuskommission bessere Strukturen für das Ehrenamt in Deutschland zu schaffen, und zu welchem Ergebnis haben die einzelnen Initiativen geführt?

Fragen des bürgerschaftlichen Engagements waren nicht Gegenstand des Mandats der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung im Zeitraum 2003 bis 2004, daher können diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die für Ehrenamtliche besonders wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Zur Zusammenfassung der für Ehrenamtliche besonders wichtigen Bestimmungen in einem Gesetzbuch gibt es keine konkreten Pläne.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, den Erwerb des Führerscheins der Klasse C1 für Angehörige der Feuerwehren und Rettungsdienste zu vereinfachen?

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, Angehörigen der aufgeführten Dienste eine Sonderfahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu erteilen, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Fragen 20 und 21 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in deutsches Recht zum 1. Januar 1999 waren das Fahrerlaubnisrecht und insbesondere die Fahrerlaubnisklassen neu zu regeln. Dies hatte auch Auswirkungen auf das Führen von Fahrzeugen von Rettungs- und Hilfsorganisationen, z. B. auch der Feuerwehr. Danach können mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (PKW) Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich.

Das deutsche Fahrerlaubnisrecht kann sich nur in dem vom EG-Recht vorgegebenen Rahmen bewegen. Bezüglich des Fahrerlaubniserwerbs von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren hat die Bundesregierung die Möglichkeit von Sonderregelungen und Erleichterungen eingehend geprüft und – im Hinblick auf die zahlreich vorgetragenen Wünsche, Sonderregelungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Freiwilligen Feuerwehren vorzusehen – zudem die Europäische Kommission gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Regelungen zu Gunsten Angehöriger von Freiwilligen Feuerwehren, Technischen Hilfsdiensten und Rettungsdiensten mit dem Europäischen Recht vereinbar

wären. Die Kommission hat mit Schreiben vom 1. September 2000 mitgeteilt, dass es mit der o. g. Richtlinie nicht vereinbar ist, Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdiensten und Technischen Hilfsdiensten in Abweichung von den sonst gültigen Vorschriften zu ermöglichen, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B solche Fahrzeuge zu führen, für die eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erforderlich ist. Auch in den Beratungen zu der im Dezember 2006 verabschiedeten 3. EG-Führerschein-Richtlinie hat die Bundesregierung diese Thematik angesprochen. Eine Unterstützung anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission gab es nicht. Insbesondere wurde vorgetragen, dass gerade Einsatzfahrten in Katastrophenfällen besonders hohe Anforderungen an das fahrerische Können und das Verantwortungsbewusstsein stellen.

Für Fahrerlaubnisinhaber und -inhaberinnen, die eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 bis zum 31. Dezember 1998 erworben haben, sind umfangreiche Besitzstandsvorschriften erlassen worden. Diese Fahrerlaubnisinhaber und -inhaberinnen sind und bleiben berechtigt, Kombinationen der Klasse BE und Fahrzeuge der Klasse C1 und C1E zu führen. Darüber hinausgehende Initiativen sind aufgrund der fehlenden Möglichkeiten nicht geplant.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Abschaffung der jährlichen Anmeldung von Einsatzfahrzeugen für die Befreiung von der LKW-Maut, und welche diesbezüglichen Schritte plant die Bundesregierung?

Mautbefreite Fahrzeuge können, müssen sich aber nicht bei der Betreibergesellschaft des Mautsystems, der Toll Collect GmbH, registrieren lassen. Die Registrierung dient dazu, unnötige Kontrollen zu vermeiden. Diese freiwillige Registrierung muss nicht jährlich, sondern alle zwei Jahre erneuert werden. Soweit sich seit der erstmaligen freiwilligen Registrierung keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, brauchen für die Verlängerung der Registrierung nicht erneut Fahrzeugpapiere in Kopie eingereicht werden. Eine Änderung dieser zum Vorteil für die Halter bzw. Halterinnen von mautbefreiten Fahrzeugen eingeführten Praxis plant die Bundesregierung nicht.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach längeren Rückmeldefristen in Beteiligungsverfahren im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt dem bürgerschaftlichen Engagement im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes eine hohe Bedeutung zu. Die bestehenden Beteiligungsfristen in umweltrechtlichen Verfahren haben sich nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich bewährt. Allerdings sind die einschlägigen Verfahrensvorschriften der verschiedenen Umweltgesetze und -verordnungen unterschiedlich ausgestaltet. Bei der Erarbeitung des Entwurfs für ein Umweltgesetzbuch werden daher auch Harmonisierungsmöglichkeiten geprüft.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer einheitlichen Festlegung des Gerichtsstreitwertes, wenn die Teilnahme von sich bürgerschaftlich engagierenden Organisationen vorgesehen ist, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung steht Forderungen nach Kosten begrenzenden Streitwertprivilegierungen bei der Beteiligung von sich bürgerschaftlich engagierenden

Organisationen in geeigneten Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Eine Streitwertbegrenzung wirkt sich sowohl auf die Höhe der Gerichtsgebühren als auch auf die Gebühren des Rechtsanwalts aus. In rechtlich schwierigen oder umfangreichen Angelegenheiten wird die Organisation im Falle einer Streitwertbegrenzung möglicherweise Schwierigkeiten haben, einen geeigneten Rechtsanwalt zu finden, der für die gesetzlichen Gebühren zur Übernahme des Mandats bereit ist. Sofern der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung notwendig wird, hätte dies zur Folge, dass die Organisation auch im Obsiegensfalle den Teil der Rechtsanwaltsgebühren nicht erstattet bekommt, der über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Änderung des Vereinsrechtes, durch die auf eine notarielle Beglaubigung bei Meldung der Änderungen des Vorstandes eines Vereines beim Amtsgericht verzichten werden könnte, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Bundesregierung sieht das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung für alle Anmeldungen zum Vereinsregister als sachgerecht an. Dies gilt auch für jede Anmeldung, die eine Eintragung über den Vorstand des Vereins betrifft. Das Formerfordernis trägt auch in diesen Fällen mit dazu bei, die Richtigkeit der Registereintragungen zu gewährleisten.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes, mit der für die in § 42 f. des Gesetzes geforderte jährliche, kostenpflichtige Belehrung von Personen, die bei Vereinsfesten, etc. häufiger Mahlzeiten zubereiten, die Gebühren reduziert und die Dokumentationspflicht vereinfacht werden könnte, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Die Forderung geht von einer so nicht bestehenden Rechtslage aus. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht keine jährliche kostenpflichtige Belehrung von Personen vor, die bei Vereinsfesten etc. häufiger Mahlzeiten zubereiten. Wenn nach der maßgebenden Einschätzung der für den Vollzug des IfSG zuständigen Landesbehörde bei einer Person, die häufiger bei Vereinsfesten etc. Mahlzeiten zubereitet, eine gewerbsmäßige Tätigkeit im Sinne des § 43 Abs. 1 IfSG vorliegt, bedarf diese Person nach dieser Vorschrift vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit einer Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Dokumentation erfolgt durch das Gesundheitsamt in einer Bescheinigung. Ob und in welcher Höhe für die Belehrung durch das Gesundheitsamt Gebühren erhoben werden, bestimmt sich nicht nach dem IfSG, sondern nach dem Landesrecht. Eine einmal erfolgte Belehrung durch das Gesundheitsamt muss auch nicht wiederholt werden. Die Regelung des § 43 Abs. 4 IfSG über Belehrungen durch den Arbeitgeber ist in Bezug auf Personen, die ehrenamtlich bei Vereinsfesten etc. häufiger Mahlzeiten zubereiten, nicht anwendbar.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Änderung der Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung der Bundeszentrale für politische Bildung mit Ziel der Vereinfachung der Antrags- und Abrechnungsverfahren für die Zuwendungsempfänger, und welche diesbezüglichen Initiativen plant die Bundesregierung?

Bei der Förderung der politischen Erwachsenenbildung aufgrund der „Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung

durch die Bundeszentrale für politische Bildung" handelt es sich bereits um ein für die Bildungsträger vereinfachtes Antrags- und Abrechnungsverfahren.

Eine erhebliche Erleichterung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sieht die Bundesregierung in der Digitalisierung der Zuwendungsbearbeitung. Die technische Umsetzung wird gegenwärtig durch die Bundeszentrale für politische Bildung unter Beteiligung der Bildungsträger geprüft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333